

Verschiedenes

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Schweizer Archiv für Tierheilkunde SAT : die Fachzeitschrift für Tierärztinnen und Tierärzte = Archives Suisses de Médecine Vétérinaire ASMV : la revue professionnelle des vétérinaires**

Band (Jahr): **93 (1951)**

Heft 3

PDF erstellt am: **21.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

VERSCHIEDENES

Botschaft des Bundesrates an die Bundesversammlung zum Entwurf eines Bundesgesetzes über die Bekämpfung der Rindertuberkulose

(Vom 26. September 1949)

In Heft Nr. 11 und 12, 1916, des „Schweizer Archiv für Tierheilkunde“ wurde die Botschaft des Bundesrates über das Bundesgesetz betreffend die Bekämpfung von Tierseuchen vom 15. März 1915 veröffentlicht. Diese enthält auch einen Abschnitt über die Rindertuberkulose (Seite 634). Damals mußte davon abgesehen werden, dieselben Tierseuchen im Sinne von Art. 1 des Gesetzes vom 13. Juni 1917 gleichzustellen. Dagegen ist in Art. 2 die Möglichkeit geschaffen worden, daß der Bundesrat bis zum Erlaß eines Bundesgesetzes über die Bekämpfung der Rindertuberkulose die Vorschriften des Tierseuchengesetzes, soweit sie sich dafür eigneten, auf die äußerlich erkennbaren Fälle der Tuberkulose des Rindes anwendbar erklären konnte.

Nachdem nunmehr am 29. März 1950 ein Bundesgesetz über die Bekämpfung der Rindertuberkulose erlassen wurde, das am 1. Januar 1951 in Kraft trat, dürfte die zugehörige Botschaft ebenfalls interessieren. Diese lautet auszugsweise:

Allgemeine Grundlagen

Die große Bedeutung der Rindertuberkulose wurde gegen Ende des vergangenen Jahrhunderts erkannt, doch bestand lange die Auffassung, daß es kaum gelingen werde, die Krankheit wirksam und umfassend zu bekämpfen. Wissenschaftlicher Forschung und internationaler Zusammenarbeit war es vorbehalten, entscheidende Fortschritte in der Feststellung und Bekämpfung der Rindertuberkulose zu erzielen. Heute darf ohne Übertreibung erklärt werden, daß es möglich ist, sie vollständig zu erfassen und auszurotten.

Die Wichtigkeit der Rindertuberkulose liegt zunächst darin, daß sie stark verbreitet ist und infolge bestimmter betrieblicher und wirtschaftlicher Verhältnisse immer wieder nachhaltige Ausdehnung erfahren kann. Dies ist eine Folge der für die Gesundheit wenig zuträglichen, allzu ausgedehnten Stallhaltung der Tiere. Trotz der kaum vermeidbaren starken Nutzung sollen aber die Viehbestände nach Möglichkeit gesund erhalten werden.

Ein weiteres wichtiges Moment, das der Rindertuberkulose eigentümlich ist, liegt in der Verwendung der Produkte, vor allem der Milch und der Butter, sodann auch des Fleisches. Hier sind in einem Umfange Möglichkeiten der Infektion und der Verbreitung gegeben, wie sie sonst selten anzutreffen sind.

Von besonderer Bedeutung ist die Übertragung der Tuberkulose vom Rind und seinen Produkten auf den Menschen. In dieser Hinsicht haben sich die wissenschaftlichen Erkenntnisse und Feststellungen in

letzter Zeit in außerordentlichem Maße entwickelt. Namentlich ist es der bakteriologischen Arbeit zu verdanken, daß die verschiedenen Typen von Tuberkelbazillen sich deutlich differenzieren lassen, und daß ihr gegenseitiges Verhältnis weitgehend abgeklärt ist. Der Typus bovinus kann ebenso zur Erkrankung des Menschen führen, wie der Typus humanus, und der Ablauf der Krankheit beim Menschen bei beiden Infektionsarten der gleiche sein. Dies trifft in besonders starkem Maße bei Kindern und Jugendlichen zu.

Die Bedeutung, welche der Rindertuberkulose sowohl wirtschaftlich im Zusammenhang mit der Viehhaltung als auch für die menschliche Gesundheit zukommt, hat zahlreiche Staaten dazu geführt, gesetzgeberische und praktische Maßnahmen zu treffen. Bereits vor dem zweiten Weltkrieg begannen namentlich solche Staaten, die Abnehmer von schweizerischem Zucht- und Nutzvieh sind, die gesundheitlichen Anforderungen zu steigern. Heute werden von ihnen regelmäßig nur noch solche Tiere zur Einfuhr zugelassen, die frei von Tuberkulose sind. Dieser Entwicklung kommt nicht nur grundsätzliche und tierseuchenpolizeiliche Bedeutung zu, sondern sie ist auch ein wesentlicher Faktor für die Preisbildung. Die Schweiz befindet sich gegenüber anderen Staaten bereits im Nachteil, weil sie von der dortigen Entwicklung entschieden überholt worden ist.

Von Rindertuberkulose frei sind heute die Vereinigten Staaten von Nordamerika sowie zum größten Teil Kanada, Dänemark und die übrigen nordischen Staaten. Auch in anderen Ländern wird nachdrücklich gegen die Rindertuberkulose vorgegangen. Nach amtlichen Berichten haben sich in Holland im Jahre 1947 bei der Schlachtung lediglich 13 % des Großviehs als mit tuberkulösen Erscheinungen behaftet erwiesen. Die entsprechende Zahl wird für Belgien sogar nur noch mit 4,3 % angegeben. Solche Feststellungen sind überall im Ausland bekannt.

Ähnlich wie beim Zuchtvieh haben sich die Verhältnisse bei den Milchprodukten gestaltet. Es ist nachgewiesen, daß sich Tuberkelbazillen nicht nur in der Rohmilch, sondern auch in Butter aus nicht pasteurisiertem Rahm und ebenso in Weichkäse ansteckungsfähig erhalten können. In verschiedenen Ländern, die für den Export aus der Schweiz eine Rolle spielen, so vor allem in den Vereinigten Staaten von Nordamerika, erhebt sich die Frage, ob nicht jeder Export aus Gebieten und Beständen, die nicht völlig tuberkulosefrei sind, untersagt wird. Die Schweiz läuft Gefahr, im internationalen Wettbewerb ins Hintertreffen zu geraten, wenn sie nicht Vorschriften erläßt und Maßnahmen trifft, die den im Ausland bestehenden gleichwertig sind.

Der Vollständigkeit halber sei erwähnt, daß die Pasteurisierung des ganzen Milchanfalles, an die man denken könnte, unter den heutigen Verhältnissen nicht in Frage kommt. Sie würde nicht nur die Herstellungskosten beträchtlich erhöhen, sondern wäre auch für die Herstellung bestimmter Käsesorten ungeeignet. Außerdem darf aber nicht übersehen werden, daß andere Übertragungsmöglichkeiten be-

stehen, wie namentlich der Kontakt mit tuberkulösen Tieren und die Einwirkung von infiziertem Stall- und Düngerstaub.

Aus den vorstehenden Feststellungen ergibt sich, daß sich die Eindämmung und schließlich die völlige Ausmerzung der Rindertuberkulose wirtschaftlich als unerläßlich erweist. Sie liegt im Interesse der Tierbesitzer, der Milchwirtschaft und der Viehzucht, ja der gesamten Volkswirtschaft überhaupt. Ebenso klar ist, daß sie ein dringendes Gebot der Volksgesundheit darstellt.

Schweizerische Verhältnisse

Auf die Bedeutung der Rindertuberkulose wurde im Schoße der Bundesversammlung erstmals durch das am 12. Juni 1908 vom Ständerat angenommene Postulat Locher hingewiesen. In der Botenschaft zum geltenden Tierseuchengesetz, welche am 15. März 1915 erging, ist die Tuberkulose im ausführlichen Abschnitt III behandelt worden. Damals fehlten aber noch in mancher Hinsicht genaue Unterlagen, und die Frage blieb offen, welche Maßnahmen am besten getroffen würden. Man begnügte sich daher mit einer vorläufigen Teilregelung der Rindertuberkulose.

Seither sind sowohl wissenschaftlich und statistisch als auch wirtschaftlich die Verhältnisse in den wichtigsten Beziehungen abgeklärt worden.

Aus der Fleischschau-Statistik ergibt sich, daß bei dem zur Schlachtung gelangenden Großvieh die tuberkulösen Erscheinungen fortwährend gestiegen sind. Im Jahre 1946 wurde ein Höchststand von 21,77 % festgestellt.

Über die wirtschaftliche Bedeutung der Rindertuberkulose geben die Jahresberichte der staatlichen Viehversicherungen sowie die Fleischschau-Statistik Aufschluß. Die gesamten Schäden lassen sich darnach jährlich im Durchschnitt wie folgt schätzen:

1. Leistungen der Viehversicherungskassen bei Not- schlachtungen zufolge Rindertuberkulose (unter Einbezug des gesamten Viehbestandes)	3 Mill. Fr.
2. Verluste an tuberkulösen Fleischschaukonfiska- ten, je nach Lage der Schlachtvieh- und Fleisch- preise	2 bis 7 Mill. Fr.
3. Wertverminderung der Tiere wegen tuberkulöser Erkrankungen	11 Mill. Fr.
4. Schäden wegen vorzeitigen Abganges von Milch- kühen zufolge Tuberkulose, rund	4 Mill. Fr.
Total rund	<u>20 bis 25 Mill. Fr.</u>

Es sei betont, daß in diesem Gesamtbetrag nur die direkten Schäden inbegriffen sind, dagegen nicht die eher noch höheren mittelbaren Einbußen, die auf verminderter Zucht- und Nutzleistung sowie auf Rassenverschlechterung und ähnlichen Erscheinungen beruhen.

Wie bereits angedeutet, wurde beim Erlaß des eidgenössischen Tierseuchengesetzes vom 13. Juni 1917 schließlich eine teilweise Berücksichtigung der Rindertuberkulose vorgenommen. Sie bildet den Gegenstand von Art. 2, lautend:

„Bis zum Erlaß eines Bundesgesetzes über die Bekämpfung der Tuberkulose ist der Bundesrat befugt, die hierfür geeigneten Vorschriften dieses Gesetzes, immerhin mit Ausschluß der Artikel 21 bis 26, auch für die Tuberkulose des Rindviehs, soweit es sich um äußerlich erkennbare Formen handelt, zur Anwendung zu bringen. An die hieraus den Kantonen erwachsenden Auslagen bezahlt der Bund Beiträge nach Artikel 27.“

Diese Bestimmung gestattete es, wenigstens einigermaßen an die Bekämpfung der Rindertuberkulose heranzutreten. Nach einer Reihe von Vorarbeiten gelangte der Bundesrat zum Schluß, von der Ermächtigung Gebrauch zu machen, die ihm in begrenztem Umfange durch die oben wiedergegebene Bestimmung erteilt worden war. Er erließ am 9. März 1934 einen ersten Beschluß über die Bekämpfung der Rindertuberkulose. Die Ergebnisse der vorgesehenen Maßnahmen, die völlig auf Freiwilligkeit der Besitzer beruhten, ließen zu wünschen übrig. Vor allem zeigte es sich, daß in sanierten Beständen immer wieder neue Infektionen eintraten. Durch die Vermengung von Tieren, namentlich beim Weidgang, wurden derartige Reinfektionen hervorgerufen, so daß die Maßnahmen ihren Zweck nicht erfüllen konnten.

Auf Grund von Eingaben und im Hinblick auf die unbefriedigende Lage erließ der Bundesrat am 27. Januar 1942 einen neuen Beschluß. Er erfaßte nun alle Formen der Tuberkulose, somit nicht mehr bloß — wie der oben zitierte Artikel 2 es vorsieht — die äußerlich erkennbaren Formen, und ermächtigte die Kantonsregierungen, das Obligatorium für geschlossene Wirtschaftsgebiete (Talschaften, Gemeinden usw.) einzuführen. Die Maßnahmen selbst erstrecken sich nach dem Bundesratsbeschluß vom 27. Januar 1942 auf:

1. Regelmäßige Kontrolle und Untersuchung der Viehbestände auf Tuberkulose, unter Anwendung der Tuberkulinprobe sowie klinischer und bakteriologischer Untersuchungsmethoden.
2. Möglichst baldige Abschachtung sämtlicher als offen tuberkulös befundenen Tiere.
3. Abschachtung der auf Tuberkulin positiv reagierenden Tiere, soweit dies möglich ist, oder strenge und dauernde Trennung derselben von den gesunden.
4. Vermeidung der Neuansteckung sanierter Bestände durch:
 - a) Verhinderung des Zukaufes von anderen als sicher tuberkulosefreien Tieren;
 - b) Vermeidung des Kontaktes von sanierten Beständen mit anderen;
 - c) tuberkulosefreie Aufzucht der Kälber.
5. Desinfektionsmaßnahmen.

Aus den Ausführungsbestimmungen zum Bundesratsbeschluß vom 27. Januar 1942 sei folgendes hervorgehoben:

Die technische Durchführung der Tuberkulosebekämpfung besteht in einem Vorverfahren und dem Hauptverfahren. Im Vorverfahren veranlaßt der zuständige Kantonstierarzt eine für den Viehbesitzer in der Regel kostenfreie und unverbindliche Untersuchung des angemeldeten Bestandes, die vorerst über die Tuberkulosefreiheit oder den Verseuchungsgrad Aufschluß geben soll. Durch die Beitrittserklärung zum Hauptverfahren sodann verpflichtet sich der Viehbesitzer, den ganzen Bestand während mindestens drei Jahren dem Bekämpfungsverfahren zu unterstellen. Solche Kontrollbestände unterliegen einer regelmäßigen tierärztlichen Untersuchung. Klinisch kranke Tiere müssen geschlachtet, Tiere mit Reaktionstuberkulose räumlich getrennt gehalten oder ausgemerzt werden. Soweit solche noch wirtschaftlich erscheinen, können sie unter kantonstierärztlicher Überwachung zur Weiternutzung in tuberkulöse Drittbestände eingestellt werden. Die übrigen müssen dagegen ebenfalls geschlachtet werden.

Während der Bundesratsbeschluß vom Jahre 1934 bloß in zwölf Kantonen zur Anwendung gelangte, fand derjenige von 1942 größeres Interesse. Schon 1943 folgten weitere sechs Kantone nach. Seit dem Juni 1945 ist das Verfahren in allen Kantonen offiziell eingeführt. Während Ende 1942 nur 4000 Bestände mit 36 000 Stück Rindvieh und anfangs 1946 22 000 Bestände mit rund 182 000 Stück Rindvieh in das Verfahren einbezogen waren, lauteten die betreffenden Zahlen Ende 1948: 46 826 Bestände mit 373 670 Stück Rindvieh, was etwas mehr als ein Viertel des gesamten schweizerischen Rindviehbestandes ausmacht.

Das im Bundesratsbeschluß vom Jahre 1942 vorgesehene Verfahren hat sich überall bewährt, wo es richtig durchgeführt wurde und die Voraussetzungen dazu einigermaßen vorhanden waren. Es gelang, damit ganze Gegenden, speziell des Braunviehzuchtgebietes — wie der Kanton Graubünden und das St. Galler Oberland — von der Tuberkulose praktisch zu befreien und anderswo die Ausbreitung wesentlich einzudämmen.

Anläßlich der Abänderung von Artikel 27 des Tierseuchengesetzes reichte die Kommission des Nationalrates am 11. November 1944 folgende, von Herrn Gabathuler begründete Motion ein, die von beiden Räten ohne Gegenstimme angenommen wurde:

„Der Bundesrat wird eingeladen, das in Artikel 2 des eidgenössischen Tierseuchengesetzes vorgesehene Bundesgesetz über die Bekämpfung der Tuberkulose des Rindviehs vorzubereiten und über diesen Gegenstand den eidgenössischen Räten sobald als möglich eine Botschaft mit Gesetzesentwurf vorzulegen.“

Entsprechend der Motion wurden die Vorarbeiten an die Hand genommen und Entwürfe mehrmals sowohl von den Vertretern der Kantone als von den beteiligten Verbänden behandelt. Von keiner Seite

sind grundsätzliche Einwendungen erhoben worden. Den meisten Anregungen und Abänderungsvorschlägen konnte entsprochen werden, und die letzte Rückfrage bei den Kantonen ergab allgemeine Zustimmung.

Die finanziellen Auswirkungen

Die Tragweite des Entwurfes läßt sich in finanzieller Hinsicht gut überblicken, da die Erfahrungen der vorläufigen Regelung — insbesondere des Bundesratsbeschlusses vom 27. Januar 1942 — zur Verfügung stehen. Auf dieser Grundlage ist folgendes festzustellen:

Bis zum Jahre 1943 wurden den Kantonen an ihre daherigen Auslagen durch den Bund 50 % rückvergütet. Mit Beschluß vom 16. März 1943 erhöhte der Bundesrat auf Grund der Vollmachten den Beitrag für Gebirgsgegenden bis zu 75 % der kantonalen Leistungen, in der Absicht, einerseits die Bekämpfung der Rindertuberkulose zu fördern und andererseits das Angebot an Schlachtvieh zu mehren. Beide Ziele sind erreicht worden. Seit dem Frühling 1945 ist das staatliche Verfahren in allen Kantonen offiziell eingeführt. Mit Bundesratsbeschluß vom 9. Januar 1945 wurde der Beitrag für Gebirgsgegenden auf 65 % der kantonalen Aufwendungen begrenzt. Eine weitere Herabsetzung der Subventionen brachte der Bundesratsbeschluß vom 18. März 1946. Der Höchstbeitrag belief sich damals für die Ausmerzungen von tuberkulösen Tieren in Gebirgsgegenden noch auf 60 %. Anfangs 1947 traten aus Ersparnisgründen weitere Einschränkungen ein. Gegenwärtig werden gemäß Bundesratsbeschluß vom 29. Dezember 1947 folgende Beiträge geleistet:

- a) an die allgemeinen Bekämpfungskosten 40 %;
- b) an die Kosten der Ausmerzungen von tuberkulösen Tieren: im Flachland 45 %, in Gebirgsgegenden 55 %.

Die Auslagen des Bundes für die Bekämpfung der Rindertuberkulose beliefen sich von 1935 bis 1947 auf Fr. 11 508 974.

Bei Annahme je einer hälftigen Beteiligung von Bund und Kantonen würde sich die Gesamtausgabe für die Bekämpfung der Rindertuberkulose in den Jahren 1935 bis 1947 auf total rund 23 Millionen Franken belaufen haben. Diese Summe ist jedoch deshalb zu hoch gegriffen, weil der Bund während der Jahre 1943 bis 1946 für die Gebirgskantone höhere Beiträge leistete als diese selbst. Die Gesamtaufwendung des Kantons Graubünden beispielsweise, woselbst sämtliche Viehbestände saniert sind, belief sich auf rund 8,4 Millionen Franken. Daran leistete der Bund zirka 4,8 Millionen Franken. Ähnliche Verhältnisse liegen auch für andere Gebirgsgegenden vor. Die Gesamtaufwendungen von Bund und Kantonen werden somit zirka 21 Millionen Franken nicht überstiegen haben, was einen Totalbetrag von rund 1,6 Millionen Franken pro Jahr ausmacht.

Von 1934 bis Ende 1947 gelangten total 43 547 Stück Vieh zur Ausmerzungen. Der Verlust belief sich durchschnittlich auf Fr. 350 je Stück. In früheren Jahren gestaltete sich derselbe kleiner, mit An-

steigen der Nutztviehpreise während des Krieges jedoch erhöhte er sich. Die Entschädigungsleistung für 43 547 Tiere zu Fr. 350 ergibt die Totalsumme von rund 15 Millionen Franken. Daraus ist ersichtlich, daß über 70 % der gesamten Aufwendungen allein für Viehentschädigungen aufgebracht wurden, während der Rest zur Kostendeckung für Untersuchungen, Tuberkulinproben, Kontrollen, Stalldesinfektionen, administrative Maßnahmen usw. diente.

Diese Grundlagen sind wegleitend für die Berechnung des künftigen Finanzbedarfes, der im übrigen vom Zeitraum abhängt, innerhalb welchem die Maßnahmen in den einzelnen Gegenden durchgeführt werden. Es wird nicht möglich sein, das Verfahren innert kurzer Zeit auf den gesamten Viehbestand auszudehnen. Die finanziellen Leistungsmöglichkeiten von Bund und Kantonen spielen hierbei eine ausschlaggebende Rolle. Das Vorgehen muß sich auch zeitlich an die finanzielle Tragfähigkeit anlehnen. Wenn einmal die Mehrzahl der infizierten Viehbestände durchmustert und saniert sein wird, werden die Bekämpfungskosten wesentlich abnehmen.

Wie festgestellt, ist zurzeit ein Viertel des gesamten schweizerischen Viehbestandes dem Bekämpfungsverfahren angeschlossen¹⁾. Die Mehrzahl der betreffenden Betriebe wird sich nunmehr als frei von Tuberkulose erweisen. Die daherigen Aufwendungen beliefen sich auf total rund 21 Millionen Franken. Bei gleichbleibender Kostengrundlage wäre für den Anschluß der restlichen drei Viertel mit einem Aufwand von total etwa 60 Millionen Franken zu rechnen. Wenn für den Anschluß des verbleibenden Viehbestandes ein Zeitraum von 15 Jahren angenommen wird — was eher zu kurz geschätzt sein dürfte —, ergäbe sich daraus ein jährlicher Aufwand für Bund und Kantone von höchstens 4 Millionen Franken²⁾.

Für die Aufbringung der nötigen Mittel durch die Kantone sind die entsprechenden Voraussetzungen und Grundlagen entweder schon vorhanden oder werden sich ohne unüberwindliche Schwierigkeiten finden lassen. Es darf in dieser Beziehung auf das Vorgehen des Kantons Graubünden hingewiesen werden, der die Kosten grundsätzlich aus seinem Tierseuchenfonds deckte. Erinnerung sei auch an die Tatsache,

¹⁾ Auf Neujahr 1951 waren es bereits 54%.

²⁾ Die unterschiedlichen Voraussetzungen für die Bekämpfung der Rindertuberkulose, die Zeiträume für die Sanierung usw. in den einzelnen Kantonen bringen es mit sich, daß die daherigen Kosten ungleich ausfallen. Der Kanton Glarus z. B. führte das staatliche Verfahren im Jahre 1935 ein, bei einem Verseuchungsgrad von 19,6%. Auf Ende 1950 erwies er sich mit bloß noch 0,8% Reagenten praktisch als frei von Rindertuberkulose. Der Viehbestand beläuft sich ohne Schlachtkälber auf 13 132 Stück. Die Gesamtkosten betragen Fr. 570 000.— oder rund Fr. 43.— pro Tier. — Bei gleichliegenden Verhältnissen in den übrigen Kantonen würde vergleichsweise die Sanierung des ganzen schweizerischen Rindviehbestandes von rund 1,5 Millionen Stück insgesamt auf zirka 65 Millionen Franken zu stehen kommen.

daß die Mittel für die Tuberkulosebekämpfung nicht dauernd voll beansprucht werden, sondern nach einmal erfolgter Tilgung der Krankheit im wesentlichen nur noch für die Durchführung von Kontrollen aufgebracht werden müssen.

Das Gesetz selbst hat folgenden Wortlaut:

Bundesgesetz über die Bekämpfung der Rindertuberkulose

(Vom 29. März 1950)

Die Bundesversammlung
der Schweizerischen Eidgenossenschaft,

gestützt auf Artikel 69 der Bundesverfassung, nach Einsicht in eine Botschaft des Bundesrates vom 26. September 1949,

beschließt:

Art. 1

¹ Bund und Kantone treffen Maßnahmen zur Bekämpfung und Verhütung der Rindertuberkulose, sei diese unmittelbar oder nur durch Prüfungsmittel festzustellen.

² Der Bundesrat ist befugt, die Bestimmungen dieses Gesetzes ganz oder teilweise auch auf andere Tiergattungen anwendbar zu erklären, sofern eine wirksame Bekämpfung der Tuberkulose dies erfordert.

Art. 2

Die Maßnahmen, die im folgenden als „Verfahren“ bezeichnet werden, umfassen namentlich:

die Untersuchung der Bestände,
die Ausmerzung oder Absonderung tuberkulöser Tiere,
den Schutz und die Erhaltung tuberkulosefreier Bestände, auch mittels Impfmaßnahmen.

Art. 3

¹ Die Kantone sind ermächtigt, das Verfahren nach Gebieten und schrittweise anzuordnen.

² Der Bundesrat kann, wenn besondere Verhältnisse es rechtfertigen, die Durchführung des Verfahrens für bestimmte Gebiete im Einvernehmen mit dem Kanton verfügen.

Art. 4

In Gebieten, für welche weder vom Kanton noch vom Bund das Verfahren angeordnet worden ist, können sich ihm einzelne Tierbesitzer oder Viehversicherungskassen oder andere Organisationen unterstellen.

Art. 5

¹ Der Bund leistet den Kantonen Beiträge von 40 bis 50 % an ihre Aufwendungen für allgemeine Maßnahmen zur Durchführung dieses Gesetzes und die Ausmerzung tuberkulöser Tiere.

² Für die Bundesbeiträge zur Ausmerzung tuberkulöser Tiere sind höchstens 80 % des amtlichen Schätzungswertes nach Abzug des Erlöses anrechenbar.

³ In Gebieten, in denen vorwiegend Viehzucht betrieben wird und die geschlossen dem Verfahren unterstellt werden, können bis 90 % des amtlichen Schätzungswertes berücksichtigt werden.

Art. 6

Der Bund unterstützt im weiteren das Zustandekommen von Vereinbarungen der beteiligten Kreise, die die Bekämpfung der Rindertuberkulose durch das Mittel der Milchpreisstaffelung fördern.

Art. 7

Die Erfahrungen und Ergebnisse der Anwendung dieses Gesetzes sind für die allgemeine Bekämpfung der Tuberkulose sowie für die Förderung der Tierzucht und Tierhaltung zu verwerten.

Art. 8

Soweit das vorliegende Gesetz und die zugehörigen Ausführungserlasse keine Vorschriften enthalten, sind die Bestimmungen über die Bekämpfung der Tierseuchen, insbesondere das Bundesgesetz vom 13. Juni 1917, sinngemäß anwendbar.

Art. 9

¹ Wer diesem Gesetz oder den zu seiner Ausführung erlassenen Vorschriften und Weisungen zuwiderhandelt, wird nach Artikel 41, Absatz 1 und 2, sowie Artikel 43 des Bundesgesetzes betreffend die Bekämpfung von Tierseuchen vom 13. Juni 1917 bestraft. Die Artikel 41, Absatz 3 (Entzug der amtlichen Funktionen gegenüber fehlbaren Tierärzten) und 44 bis 47 des genannten Gesetzes finden Anwendung.

² Die Bestimmungen über den Entzug des Viehhandelspatentes bei Übertretung tierseuchenpolizeilicher Vorschriften sind auch anwendbar gegenüber Viehhändlern, die den zur Bekämpfung der Rindertuberkulose erlassenen Vorschriften zuwiderhandeln.

Art. 10

¹ Der Bundesrat erläßt die erforderlichen Ausführungsbestimmungen.

² Für den Erlaß von Ausführungsbestimmungen technischer Art ist das Eidgenössische Veterinäramt zuständig.

Art. 11

¹ Die von den Kantonen erlassenen Vorschriften, auf Grund welcher Bundesbeiträge beansprucht werden sollen, bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung durch den Bundesrat.

² Kantonale Ausführungsbestimmungen technischer Art unterliegen der Genehmigung durch das Eidgenössische Veterinäramt.

Art. 12

¹ Der Bundesrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes.

² Auf den nämlichen Zeitpunkt wird Artikel 2 des Bundesgesetzes vom 13. Juni 1917 betreffend die Bekämpfung von Tierseuchen aufgehoben, und in Artikel 27, Absatz 1, lit. b, desselben Gesetzes werden die Worte „sowie der Tuberkulose“ gestrichen.

Also beschlossen vom Nationalrat,
Bern, den 29. März 1950.

Der Präsident: Jacques Schmid
Der Protokollführer: Leimgruber

Also beschlossen vom Ständerat,
Bern, den 29. März 1950.

Der Präsident: Haefelin
Der Protokollführer: Ch. Oser

Die Veröffentlichung des Gesetzes samt der zugehörigen Vollziehungsverordnung vom 22. Dezember 1950 erfolgte in den „Mitteilungen des Veterinäramtes“ Nr. 51, 1950.

Das Bundesgesetz über die Bekämpfung der Rindertuberkulose vom 29. März 1950 steht in engem Zusammenhang mit demjenigen über die Bekämpfung von Tierseuchen vom 13. Juni 1917, wie dies in Artikel 8 deutlich zum Ausdruck gebracht worden ist. Diese Zusammenhänge waren auch für den Erlaß der Vollziehungsverordnung wesentlich. Sie konnte verhältnismäßig kurz gefaßt werden, da die Bestimmungen über die Bekämpfung der Tierseuchen subsidiär anwendbar sind.

Der Kürze halber wird von einer Veröffentlichung der Vollziehungsverordnung an dieser Stelle abgesehen und auf die bereits erwähnten „Mitteilungen des Veterinäramtes“ Nr. 51 verwiesen. Die gegenüber den frühern Vorschriften enthaltenen Änderungen und Neuerungen werden in den kantonalen Vollziehungsbestimmungen zum Ausdruck kommen. Neu sind unter anderem die Anwendbarkeit der Maßnahmen auf alle Formen der Tuberkulose bei Ziegen sowie die Meldepflicht der Fleischschauer von gehäuftem Auftreten der Tuberkulose bei Schweinen.

Für die mit der Bekämpfung der Rindertuberkulose beauftragten Tierärzte ist Artikel 9 des Gesetzes vom 29. März 1950 insofern von Bedeutung, als der Entzug der amtlichen Funktionen gegenüber Fehlbaren ausdrücklich vorgesehen ist. Der Artikel stellt an sich nichts Neues dar, sondern verweist auf das Tierseuchengesetz. Eine Präzisierung war deswegen erforderlich, weil dieses mehrere Bestimmungen

enthält, die an sich in Frage kommen können. Es mußte daher genau festgelegt werden, welche von ihnen Anwendung finden. Außerdem erwies es sich als notwendig, einige besondere Bestimmungen noch ausdrücklich zu erwähnen, damit kein Zweifel darüber bestehen kann, daß sie auch im Zusammenhang mit dem Tuberkulosegesetz gelten.

Mit dem Rindertuberkulosegesetz vom 29. März 1950 ist ein altes Begehren interessierter Kreise, aber ebenso sehr eine dringende Notwendigkeit erfüllt worden. Bereits im Juli 1889 gelangte der Verband der landwirtschaftlichen Vereine der romanischen Schweiz an das damalige eidgenössische Landwirtschaftsdepartement mit dem Begehren, es möchte im Interesse der schweizerischen Landwirtschaft sowie in demjenigen der öffentlichen Gesundheitspflege mit allen Mitteln die Absperrung und Beseitigung der tuberkulösen Tiere und die Entschädigung der Beteiligten angestrebt werden. Wenn jenem Wunsche nicht früher Rechnung getragen wurde, ist dies auf verschiedene Gründe und zahlreiche Umstände zurückzuführen, die in den betreffenden Abschnitten der bundesrätlichen Botschaften vom 15. März 1915 und 26. September 1949 sowie in andern Veröffentlichungen erörtert worden sind und hier nicht wiederholt werden sollen.

Der „Schweizer Bauer“ schrieb in Nr. 151 vom 29. Dezember 1950 in einem Artikel „Bahn frei für die Bekämpfung der Rindertuberkulose“, in dem das neue Gesetz und die Vollziehungsverordnung kommentiert werden, am Schlusse folgendes:

„Das Gesetz — ein wohlervogenes, auf Grund langjähriger Erfahrung gestaltetes Gesetz — kommt deshalb im rechten Augenblick, um die Bahn freizulegen zum Endlauf, der nun einmal angetreten und durchgestanden werden muß, wenn das Ansehen, das die schweizerische Vieh- und Milchwirtschaft im eigenen Lande und jenseits der Grenzen während Jahrzehnten genoß, nicht unheilbaren Schaden erleiden soll.“

Wenn die Bekämpfung der Rindertuberkulose den gleichen Lauf innehält wie in den letzten Jahren, kann erwartet werden, daß es in einem kürzeren als dem vorgesehenen Zeitraum von 15 Jahren gelingen wird, den schweizerischen Viehbestand davon zu befreien. Hoffen wir, daß sich keine störenden Ereignisse einstellen werden.

G. Flückiger.

Tierärztliche Vereinigung für Fleischhygiene

Frühjahrsversammlung 1951

Die Frühjahrsversammlung 1951 findet am 28. April voraussichtlich in Bern statt. Herr Prof. Dr. G. Schmid in Bern wird über die bakteriologische Fleischuntersuchung sprechen und demonstrieren.

Die verehrten Mitglieder und weitere Interessenten sind zu der Tagung freundlich eingeladen und gebeten, den genannten Tag zu reservieren. Das Programm wird mit dem April-Heft des „Schweizer Archivs“ verschickt werden.

Der Vorstand.

PERSONELLES

† Dr. Gottfried Roth

Am 18. Januar starb in seinem schönen Heim in Solothurn nach kurzem, schwerem Leiden an den Folgen eines Unfalls der durch seine Wirksamkeit in Stadt und Umgebung wohlbekannte Tierarzt Dr. Gottfried Roth. Sein Lebensgang ist derjenige eines Mannes, der sich durch seinen Fleiß und seine Tüchtigkeit zu einer angesehenen Stellung emporgearbeitet hat.



Gottfried Roth wurde am 2. April 1887 in Inkwil geboren. Er wuchs im landwirtschaftlichen Betrieb seiner Eltern auf und wurde so von jungen Jahren an mit der bäuerlichen Tätigkeit vertraut. Zuerst besuchte er die Primarschulen in Inkwil, dann die Sekundarschule in Herzogenbuchsee und schließlich die Kantonsschule in Solothurn, wo er mit der Maturitätsprüfung abschloß. An der veterinärmedizinischen Fakultät der Universität Bern bereitete er sich auf den Tierarztberuf vor. Von seinen damaligen Hochschullehrern bot ihm